



46/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

11. Oktober 2021

**Praxisordnung
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 07.10.2020 und vom 21.07.2021**

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele und Grundsätze der berufspraktischen Studienzeiten (Praxisphasen)	3
§ 3	Umfang und zeitliche Abfolge der Praxisphasen	3
§ 4	Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter; Betreuung der Studierenden	4
§ 5	Bereitstellung und Auswahl der Plätze für die Praxisphasen	4
§ 6	Rechtstellung der Studierenden, Arbeitszeit, Arbeitsunfähigkeit	5
§ 7	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	5
§ 8	Anerkennung der Praxismodule	6
§ 9	Inkrafttreten	6

**Praxisordnung
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 07.10.2020 und vom 21.07.2021¹**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Praxisordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praxisordnung regelt die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten (Praxisphasen) im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (dual) für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.
- (2) Die Praxisordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual).

§ 2 Ziele und Grundsätze der berufspraktischen Studienzeiten (Praxisphasen)

Die berufspraktischen Studienzeiten (Praxisphasen) sind obligatorischer Bestandteil und zu bestehende Module des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual). Sie dienen der Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen. In den Praxisphasen sollen die Studierenden die im fachtheoretischen Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen, lernen, diese in der Praxis anzuwenden und sich weitere verwaltungsspezifische Qualifikationen und Kompetenzen aneignen. Damit sollen sie gezielt auf die spätere Verwaltungspraxis im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes nach § 15 Abs. 1 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Laufbahngesetz Berlin (LfbG) oder auf vergleichbare Tätigkeiten im Land Berlin vorbereitet werden. Durch die enge Verzahnung von fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung soll das mit der Hochschulausbildung angestrebte Gesamtqualifikationsprofil gesichert werden. Je nach Studienfortschritt sollen die Studierenden die im fachtheoretischen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Verwaltungshandeln umsetzen, die dafür erforderlichen Arbeitstechniken kennenlernen und die selbständige Bearbeitung von Vorgängen übernehmen.

§ 3 Umfang und zeitliche Abfolge der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen insgesamt mindestens 52 Wochen und gliedern sich in sechs Praxisphasen. Jede Praxisphase ist einem Modul zugeordnet.
- (2) Fünf Praxisphasen sind im Anschluss an die fachtheoretischen Studienzeiten (inklusive Prüfungszeiträumen) des 1., des 2., des 4., des 5. Fachsemesters bis zum Beginn des Folgesemesters und im

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 08.10.2021.

Zeitraum nach Abgabe der Bachelorarbeit im 6. Fachsemester bis zur mündlichen Bachelorprüfung zu absolvieren. Diese Praxisphasen sind für die ECTS-Vergabe sowie die Erteilung der Laufbahnbefähigung relevante, studienbegleitende Leistungsbestandteile der Module 22a bis 22e. Für einen erfolgreichen Leistungsnachweis in der Modulgruppe 22a bis 22e ist in Summe dieser Praxisphasen ein zeitlicher Umfang von mindestens 26 Wochen zu erbringen.

(3) Eine vertiefende durchgängige Praxisphase mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 26 Wochen ist im 3. Fachsemester zu absolvieren. Diese Praxisphase entspricht Modul 11 des Studiengangs.

§ 4 Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter; Betreuung der Studierenden

(1) Mit der hochschulseitigen Planung der Praxisphasen inklusive der begleitenden Lehrveranstaltungen, der Abstimmung mit den Einstellungsbehörden zur Auswahl und Ausgestaltung der Praxisstellen sowie weiteren Koordinierungsaufgaben mit den Einstellungsbehörden werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für zwei Jahre beauftragt (Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter). Bei Bedarf können auch mehrere Praxisbeauftragte bestellt werden.

(2) Alle Studierenden, die eine Praxisphase absolvieren, werden einer Lehrkraft (Praxisbetreuerin oder Praxisbetreuer) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuer haben insbesondere die Aufgabe, während der Praktikumsphasen den Kontakt zu den Studierenden zu halten, die in diesen Phasen zu erarbeitenden Praxistransferberichte zu bewerten und mit den von ihnen betreuten Studierenden die praktischen Erfahrungen in praxisbegleitenden Veranstaltungen auszuwerten.

§ 5 Bereitstellung und Auswahl der Plätze für die Praxisphasen

(1) Für die Praxisphasen werden von den Einstellungsbehörden Plätze zur Verfügung gestellt, die für die zukünftige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual) typisch sind und auf denen sowohl verwaltungsrechtliche als auch verwaltungswirtschaftliche Qualifikationen vermittelt werden. Darüber hinaus sollen Kenntnisse für Spezifika öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden. Diese Plätze können sich im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde auch in öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Betrieben, Verbänden, Non-Profit-Organisationen oder vergleichbaren ausländischen Einrichtungen befinden.

(2) Die Einstellungsbehörden tragen die Verantwortung dafür, dass die Praxistätigkeiten der Studierenden den Anforderungen gemäß § 2 entsprechen.

(3) Das Verfahren zur Auswahl bzw. Zuordnung der Studierenden auf die Plätze für die Praxisphasen erfolgt durch die Einstellungsbehörden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(4) Die Einstellungsbehörde muss eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) für die Studierenden benennen und für die qualitative Durchführung der Praxisphase Sorge tragen. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter betreuen die Studierenden in den Praxisphasen vor Ort und lenken deren Einsatz. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter muss mindestens über einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(5) Das Praktikumsbüro der HWR Berlin ist spätestens vier Wochen vor Beginn jeder Praxisphase durch die Studierenden darüber zu informieren, wo die bevorstehende Praxisphase absolviert werden soll. Das Praktikumsbüro legt die zu übermittelnden Angaben und ggf. beizubringende Nachweise in Abstimmung mit der oder dem Praxisbeauftragten fest.

§ 6 Rechtstellung der Studierenden, Arbeitszeit, Arbeitsunfähigkeit

(1) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der HWR Berlin.

(2) Während der Praxisphasen sind die Studierenden für Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen an der HWR Berlin freizustellen. Zur Vorbereitung auf die mündliche Bachelorprüfung sind die Studierenden fünf Werktage vor ihrem individuellen Prüfungstermin freizustellen. Die Prüfungsphasen werden für das jeweilige Semester vorab seitens der HWR Berlin bekannt gegeben.

(3) Die Praxisphasen werden grundsätzlich in Vollzeit absolviert. Die Arbeitszeit- und Fehlzeitenregelungen während der Praxisphasen richten sich grundsätzlich nach den Arbeitszeit- und Fehlzeitenregelungen der Behörden, in denen die Praxisphasen absolviert werden. Auf Antrag ist eine Absolvierung einer Praxiszeit in Teilzeit zu bewilligen, solange die oder der Studierende

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder
2. ein Teilzeitstudium gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG absolviert.

Für die in der jeweiligen Praxisphase geleisteten Teilzeittätigkeiten werden entsprechend des Verhältnisses der geleisteten Teilzeittätigkeiten zum Umfang der zu leistenden Vollzeittätigkeiten anteilig die für die jeweilige Praxisphase insgesamt zu vergebenen ECTS-Punkte vergeben..

(4) Die Einstellungsbehörden tragen die Verantwortung dafür, dass Urlaubsansprüche der Studierenden und die weiteren Regelungen aus dem Studienvertrag einschließlich der zu Grunde liegenden tarifrechtlichen Bestimmungen während der Praxisphasen umgesetzt werden. Während der fachtheoretischen Studienzeiten bis einschließlich zur letzten studienbegleitenden Modulprüfung des sich unmittelbar anschließenden Prüfungszeitraums gilt eine Urlaubssperre.

§ 7 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt. Sie sind neben den Praktikumsphasen integraler Bestandteil der zu bestehenden Praxismodule und gewährleisten den spezifischen Theorie-Praxis-Transfer, der durch den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (dual) beabsichtigt ist. Die Studierenden sind für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen von den Einstellungsbehörden freizustellen.

(2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- eine Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/Gemeinsame Geschäftsordnung des Landes Berlin (GGO) und
- je eine praxisbegleitende Seminarveranstaltung für die Module 11, 22a und 22b sowie 22c und 22d bei der zuständigen Praxisbetreuerin oder dem zuständigen Praxisbetreuer (§ 4 Abs. 2), die den Erfahrungsaustausch und den Theorie-Praxis-Transfer unter aktiver Mitwirkung der Studierenden zum Ziel haben.

(3) Die praxisbegleitenden Seminarveranstaltungen werden von der jeweils zuständigen Praxisbetreuerin oder dem zuständigen Praxisbetreuer der HWR Berlin im Rahmen der Lehrplanung individuell terminiert und finden zu mehreren Zeitpunkten während der Praxisphasen statt.

(4) Diese Veranstaltungen dienen der Auswertung und dem Austausch von Erfahrungen in der Praxisphase sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Behörden bearbeiteten Problemstellungen, Lösungsansätze und Arbeitsverfahren einschließlich organisationsbezogener Fragestellungen (Theorie-Praxis-Transfer bzw. Praxis-Theorie-Transfer).

(5) Es sind jeweils Praxistransferberichte zu verfassen für

- die Praxisphase des Moduls 11 und
- in jeweils reduziertem Umfang für die 1. und 2. Praxisphase (Module 22a und 22b) sowie für die 3. und 4. Praxisphase (Module 22c und 22d).

Alle Praxistransferberichte werden von den zuständigen Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuern undifferenziert bewertet. Die Praxistransferberichte sind von den Studierenden während oder unmittelbar im Anschluss an die Praxisphasen anzufertigen. Die zuständigen Verantwortlichen, die den Praxis-Transfer in den Einstellungsbehörden leiten (Duale Koordinationsstellen Praxis), erhalten die Praxistransferberichte zeitnah zur Kenntnis.

(6) Die Veranstaltung „Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/GGO“ findet am Ende des zweiten Fachsemesters in Blockform statt. An ihr müssen alle Studierenden teilnehmen; die oder der Praktikumsbeauftragte kann Studierende auf Antrag von der Teilnahme befreien, wenn der Nachweis zuvor erworbener qualifizierter Kompetenzen in der Verfügungs- und Bescheidtechnik erbracht wird. Gegenstände dieser Veranstaltung sind:

- GGO I,
- Verfügungstechnik,
- Bescheidtechnik und
- Rechtsbehelfsbelehrungen.

§ 8 Anerkennung der Praxismodule

(1) Der Leistungsnachweis in den Praxismodulen 11 und 22a bis 22e wird als erfolgreich anerkannt, wenn jeweils

- die Behörden die Erfüllung der Arbeitszeiten gemäß § 3 bescheinigen,
- die gemäß § 7 vorgesehenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen besucht wurden und
- die gemäß § 7 Abs. 5 vorgesehenen Praxistransferberichte „mit Erfolg“ beurteilt wurden.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praxisbeauftragte.

(3) Wird eine Praxisphase nicht erfolgreich durchgeführt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.